



Promotionsordnung des Promotionszentrums „Transformation und nachhaltige Entwicklung“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

vom 02. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Hochschule Kempten folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines	3
§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts	3
§ 2 Zweck und Form der Promotion.....	3
§ 3 Voraussetzung für die Promotion.....	3
§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses	4
§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses.....	4
§ 6 Annahme als Promovierende oder Promovierender	4
§ 7 Dissertation.....	5
§ 8 Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers	6
§ 9 Betreuung der Dissertation	6
B) Der Promotionsantrag	7
§ 10 Einreichung der Dissertation.....	7
§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens	7
C) Prüfung der Dissertation	7
§ 12 Prüfungskommission.....	7
§ 13 Bewertung der Dissertation	8
§ 14 Einbeziehung des Professorenkollegiums.....	8
§ 15 Annahme der Dissertation.....	9
D) Die Disputation	9
§ 16 Einladung zur Disputation	9
§ 17 Disputation und ihre Bewertung.....	9

E) Abschluss der Prüfung	10
§ 18 Prüfungsergebnis	10
§ 19 Bewertung der Promotion	10
§ 20 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen	11
F) Weitere Regelungen	11
§ 21 Wiederholung von Promotionsleistungen	11
§ 22 Nachteilsausgleich	11
§ 23 Veröffentlichung der Dissertation	12
§ 24 Vollzug der Promotion und Urkunde	12
§ 25 Nichtigkeit der Promotion	12
§ 26 Entzug des Doktorgrades	13
§ 27 Inkrafttreten	13

Anlagen zur Promotionsordnung

Anlage 1	<u>Vorlage Betreuungsvereinbarung</u>
Anlage 2	<u>Vorlage Exposé</u>
Anlage 3	<u>Eidesstattliche Erklärung</u>
Anlage 4	<u>Bestätigungsnachweis Qualifizierungsprogramm</u>
Anlage 5	<u>Titelblatt der Dissertation</u>
Anlage 6	<u>Vorlage für Gutachten</u>
Anlage 7	<u>Erklärung Eigenanteil</u>
Anlage 8	<u>Promotionsurkunde</u>

A) Allgemeines

§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

- (1) ¹Die Hochschule Kempten regelt das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen. ²Der Doktorgrad wird im Promotionszentrum der Hochschule Kempten erlangt und von der Hochschule verliehen. ³Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist das Promotionszentrum, in dem das Thema der Dissertation durch einen Prüfungsberechtigten der Hochschule Kempten gemäß [§ 12](#) vertreten ist. ⁴Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist das Promotionszentrum verantwortlich.
- (2) Am Promotionszentrum der Hochschule Kempten wird der aufgeführte Doktorgrad (Doktorin oder Doktor) verliehen:

Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

§ 2 Zweck und Form der Promotion

- (1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet oder Forschungsfeld. ²Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert. ³Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.
- (2) ¹Die Promotion findet im Rahmen des in [Anlage 4](#) genannten Qualifizierungsprogramms statt. ²Dieses ist Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren nach [§§ 10 und 11](#).

Die Dauer einer Promotion soll im Regelfall fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3 Voraussetzung für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
- a. die erforderliche Vorbildung gemäß [§§ 4 oder 5](#) besitzt,
 - b. das gemäß [Anlage 4](#) an dem Promotionszentrum der Hochschule Kempten vorgegebene Qualifizierungsprogramm absolviert hat,
 - c. durch eine von ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß [§ 7](#)) seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
 - d. in einer Disputation fundierte Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört gemäß [§ 17 Abs. 1](#),
 - e. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d. h. keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die den Bewerber unwürdig erscheinen lässt,
 - f. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
 - g. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad, oder für dieselbe Dissertation an der Hochschule Kempten oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.

- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß [Anlage 3](#) zu bestätigen.

§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses

¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium eine Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. ²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Masterprüfung mit der Gesamtnote besser als 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. ³In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, wie z. B. einschlägige Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) ¹Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in [§ 4 Satz 1](#) genannten Prüfungen gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der für das Promotionsverfahren zuständige Promotionsausschuss. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Soweit der Promotionsausschuss nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von [§ 4 Satz 3](#) vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 i. d. F. vom 12.09.2013) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 6 Annahme als Promovierende oder Promovierender

- (1) Die Annahme als Promovierende oder Promovierender und damit die Eintragung in die Promotionsliste ist bei der Geschäftsstelle des Promotionszentrums schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern
- a. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß [§§ 4 oder 5](#) in elektronischer Form oder in Kopie vorliegen;
 - b. ein Dissertationsthema, das durch das erstbetreuende Mitglied im Promotionszentrum gemäß [§ 8](#) der Hochschule Kempten vergeben wurde, vorliegt;
 - c. die Zuständigkeit des Promotionszentrums geklärt ist;
 - d. ein Antrag auf Annahme in das Promotionszentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung gemäß [Anlage 1](#), die zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber, den Betreuenden und dem Promotionsausschuss geschlossen wurden, unter Angabe des angestrebten Doktorgrades eingereicht wurde und
 - e. ein schriftliches Exposé gemäß [Anlage 2](#) im Umfang von 3-5 Seiten (ohne

Literaturverzeichnis) für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben vorliegt. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden. Zudem ist der Bezug des gewünschten Themas zur inhaltlichen Ausrichtung des Promotionszentrums zu beschreiben.

Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

- (2) Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste des Promotionszentrums.
- (3) ¹Für den Fall, dass die oder der Promovierende von seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie oder er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. ²Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. ³Die oder der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. ⁴Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren durch die Leitung des Promotionszentrums und Anhörung der Promovierendenvertretung gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung des Betreuenden sowie der oder des Promovierenden durch die Leitung des Promotionszentrums nach Anhörung der Promovierendenvertretung festgestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. ⁵In diesem Fall soll der Promotionsausschuss ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglichen, es sei denn, die oder der Promovierende hat sein Recht auf Weiterführung seines Promotionsverfahrens durch sein Verhalten verwirkt. ⁶Dies wird durch den Promotionsausschuss beurteilt und durch Entscheidung der Hochschulleitung mitgeteilt.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der oder des Promovierenden gemäß § 2 Abs. 1 nachweisen.
- (3) ¹Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. ²Hierzu verabschiedet die Leitung des Promotionszentrums im Benehmen mit dem Lenkungsreis eine Richtlinie, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge der oder des Promovierenden deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen oder Mitautoren gemäß Anlage 7 vorliegen. ³Im Rahmen der Richtlinie stellt der Promotionsausschuss sicher, dass die Einbindung von mindestens drei akzeptierten Veröffentlichungen erfolgt, die federführend durch die oder den Promovierenden erstellt und ein Peer-Review-Verfahren durchlaufen haben. ⁴Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation

als Appendix beizufügen.

- (4) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) ¹Die Dissertation muss selbstständig angefertigt sein. ²Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.
- (6) ¹Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. ²Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

§ 8 Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers

- (1) ¹Dissertationen werden unter der Betreuung durch von in der Regel zwei professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums angefertigt. ²Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss Mitglied im Promotionszentrum sein.
- (2) In begründeten Fällen können auch Professorinnen oder Professoren ohne Mitgliedschaft im Promotionszentrum mit nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation gemäß AVBayHIG § 13 als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer bestellt werden.
- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuenden über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (4) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann diese oder dieser dennoch für laufende Promotionsverfahren als interne Prüferin oder interner Prüfer in die Prüfungskommission bestellt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuende bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin oder ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann oder möchte.

§ 9 Betreuung der Dissertation

- (1) ¹Mit dem Antrag auf Annahme als Promovierende oder Promovierender muss die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Zusage der oder des Betreuenden in Form der Betreuungsvereinbarung gemäß [Anlage 1](#) einreichen. ²Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorand nach [§ 6](#) und setzt diese voraus.
- (2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenständen und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie die Unterstützung der Doktoranden oder des Doktoranden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.
- (3) Die oder der Promovierende kann eine geeignete Person mit deren Einverständnis und mit Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers als Mentorin oder Mentor benennen.

B) Der Promotionsantrag

§ 10 Einreichung der Dissertation

¹Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Promotionszentrums der Hochschule Kempten zu beantragen. ²Der Antrag kann nur von in die Promotionsliste eingetragenen Promovenden erfolgen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Titel der Dissertation;
2. eine elektronische Version (PDF-Datei) der Dissertation gemäß [§ 7 Abs. 1 bis 3](#);
3. eine in der Regel einseitige umfassende Zusammenfassung der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde;
4. eine Eidesstattliche Erklärung des Bewerbers nach [Anlage 3](#);
5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß [§ 7 Abs. 6](#);
6. eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm nach [Anlage 4](#);
7. ein Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Geschäftsstelle prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des [§ 10](#) entspricht.

(2) Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn

- a. die in [§ 3](#) geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
- b. die in [§ 10](#) geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind.

Eine begründete Ablehnung ist der oder dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Wenn die Zuständigkeit bejaht wird, so führt die Leitung des Promotionszentrums schnellstmöglich die Entscheidungen nach [§ 10](#) herbei. ²Sobald die Zuständigkeit bejaht wird, wirkt sie darauf hin, dass die Disputation in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

C) Prüfung der Dissertation

§ 12 Prüfungskommission

(1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Erstprüferin oder einem Erstprüfer, einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer sowie optional einer Drittprüferin oder einem Drittprüfer, die oder der auch erst im weiteren Verfahren bestellt werden kann. ²Die oder der Vorsitzende sowie die Erstprüferin oder der Erstprüfer müssen professorale Mitglieder des Promotionszentrums sein. ³Die anderen Prüferinnen oder Prüfer

können eine Person gemäß [§ 8 Abs. 2](#) sein. ⁴Betreuerinnen oder Betreuer sowie Gutachterinnen oder Gutachter können als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, soweit das zulässig ist. ⁵Die oder der Vorsitzende darf nicht Gutachterin oder Gutachter sein.

- (2) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss über angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und Erfahrung in der Bewertung von Dissertationen verfügen.
- (3) Mit der Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.

§ 13 Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Die Leitung des Promotionszentrums übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Dieser leitet die Dissertation zur Prüfung an die Gutachterinnen oder Gutachter weiter.
- (2) ¹Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter und gegebenenfalls die Drittgutachterin oder der Drittgutachter beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei [§ 2 Abs. 1](#). ²Die Gutachten sind der oder dem Vorsitzenden zu übermitteln. ³Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate).
- (3) Liegt das erste Gutachten der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) ¹Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. ²Für die Bewertung ist die Notenskala gemäß [§ 19 Abs. 3](#) anzuwenden. ³Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. ⁴Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ⁵Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.
- (5) ¹Ist die Gesamtnote schlechter als 3, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. ²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation einmalig in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Es gelten [§ 18 Abs. 2 Satz 2](#) und [§ 21 Abs. 1](#) entsprechend.
- (6) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation darf spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwendet werden.

§ 14 Einbeziehung des Professorenkollegiums

¹Das Professorenkollegium des Promotionszentrums besteht aus sämtlichen Professorinnen und Professoren des entsprechenden Promotionszentrums. ²Ist die Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern mit einer Bewertung beurteilt, die mindestens der Note 3 nach [§ 19 Abs. 3](#) entspricht, so stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, dem Professorenkollegium zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird.

§ 15 Annahme der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer von der Leitung des Promotionszentrums festzulegenden Frist von längstens zwei Wochen kein Einspruch bei der Leitung durch die Mitglieder des Professorenkollegiums geäußert wurde. ²Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzuliefern. ³Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2) Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. Es gelten [§ 18 Abs. 2 Satz 2](#) und [§ 21 Abs. 1](#) entsprechend.

D) Die Disputation

§ 16 Einladung zur Disputation

- (1) Ist die Dissertation gemäß [§ 15 Abs. 1](#) angenommen, so wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Disputation, bestehend aus einem Vortrag und einer mündlichen Prüfung, anberaumt und geleitet.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende lädt die Promovierende oder den Promovierenden und die Prüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionszentrums mindestens eine Woche vorher zur Disputation in schriftlicher oder elektronischer Form ein. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. ³Der Vortrag ist hochschulöffentlich und es können Fragen gestellt werden. ⁴Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen. ⁵Die Prüfungskommission gibt den Termin für den Vortrag bekannt. ⁶Die mündliche Prüfung ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 17 Disputation und ihre Bewertung

- (1) ¹Die oder der Promovierende ist einzeln, insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. ²Der hochschulöffentliche Vortrag soll zwischen 30 und 45 Minuten dauern. ³Näheres zum Ablauf der Prüfung wird durch den Promotionsausschuss in einer Richtlinie geregelt. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört.
- (2) Die Disputation wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. ²Die oder der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. ³Bewertungen werden nur von den Prüferinnen oder den Prüfern abgegeben. ⁴Die oder der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüferinnen und Prüfer an der Prüfungszeit.
- (4) ¹Bei der Bewertung der Disputation sind die in [§ 19 Abs. 3](#) genannten Noten zu vergeben. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. ³Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. ⁴Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ⁵Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. ⁶Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.

- (5) ¹Erfolgt eine Bewertung mit nicht mindestens der Note 3 oder erscheint die oder der Promovierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur Disputation, so ist diese nicht bestanden. ²In diesem Fall findet [§ 18 Abs. 2 Satz 2](#) Anwendung.

E) Abschluss der Prüfung

§ 18 Prüfungsergebnis

- (1) ¹Nach Beendigung der Disputation stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die der oder die Promovierende noch vorzunehmen hat. ³Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (max. drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. ⁴Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der oder dem Vorsitzenden. ⁵Sie oder er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe. ⁶Über die Disputation, sowie etwaige Auflagen, ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung der Disputation der Dissertation und das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung der oder dem Promovierenden mit. ²Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die oder der Promovierende einen schriftlichen Bescheid, der auch über die einmalige Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.
- (3) Die oder der Promovierende kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 19 Bewertung der Promotion

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen Disputation.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) ¹Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 gewichtet wird und die Note der Disputation mit 1/3. ²Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ³Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Es sind die Bewertungen:

Prädikat	Note		Erläuterung
summa cum laude	0	„ausgezeichnet“	eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude	1	„sehr gut“	eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	2	„gut“	eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
insuffizienter	4	„ungenügend“	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

vorgesehen. ⁴Das Prädikat „summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn die

Dissertation von den Gutachterinnen und Gutachtern und die Disputation von den Prüferinnen und Prüfern einstimmig mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

§ 20 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen an der Hochschule Kempten nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten der Hochschule Kempten.

F) Weitere Regelungen

§ 21 Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Ist die Dissertation an der Hochschule Kempten erstmalig gemäß § 13 Abs. 5 oder § 15 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die oder der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 4 umgearbeitete Dissertation über die Geschäftsstelle des Promotionszentrums einreichen.
- (2) ¹Reicht die oder der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. In diesem Fall erhält die oder der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. ²Die im Mutterschutzgesetz genannten Schutzfristen sind zu beachten. ³Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.
- (3) ¹Wird eine der gemäß § 13 Abs. 5 für die umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation nicht mindestens mit der Note 3 bewertet oder wird die Arbeit gemäß § 15 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. ²Die oder der Promovierende erhält in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Ist die bei der Hochschule Kempten eingereichte Dissertation von allen Gutachterinnen und Gutachtern mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „bestanden“ entspricht, wurde die Disputation aber nicht bestanden, so hat die oder der Promovierende nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestanden Disputation erfolgen. ³Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. ⁴Die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch einstimmiges Votum.

§ 22 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen

Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. ³Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (2) Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Nach dem Bestehen der Disputation muss die oder der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach [§ 7 Abs. 3 Satz 4](#) als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. ³Die oder der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:
- a. bei der Hochschulbibliothek der Hochschule Kempten eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek der Hochschule Kempten entsprechen; die oder der Promovierende überträgt der Hochschulbibliothek der Hochschule Kempten, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die oder der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; und
 - b. bei der Geschäftsstelle des Promotionszentrums zwei Exemplare in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden).
- (2) ¹Die oder der Promovierende hat der Hochschule Kempten das Recht zu übertragen, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ²Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß [Anlage 5](#) enthalten. ⁵Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der Disputation zu veröffentlichen.

§ 24 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Vor Aushändigung der Urkunde ist die oder der Promovierende nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die oder der Promovierende erhält eine Urkunde in deutscher, optional in englischer Sprache gemäß [Anlage 8](#), die mit dem Siegel der Hochschule Kempten versehen ist und das Promotionsdatum gemäß [§ 19 Abs. 1](#) trägt.
- (3) Die Betreuerinnen oder Betreuer werden auf der Urkunde mit ihren Namen ausgewiesen.
- (4) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Leitung des Promotionszentrums unterschrieben.

§ 25 Nichtigkeit der Promotion

- ¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur

Promotion auf Grund falscher Angaben der oder des Promovierenden erteilt wurde oder dass die oder der Promovierende bei ihren oder seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der Leitung des Promotionszentrums für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. ²Über diese Entscheidung erhält die oder der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. ³Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Kempten anzuzeigen und von ihr oder ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

§ 26 Entzug des Doktorgrades

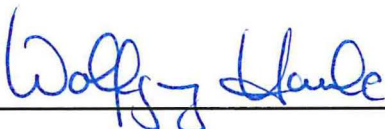
¹Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

²Die Präsidentin oder der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 03.12.2024 in Kraft.

Kempten, 02.12.2024



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke

-Präsident-

Betreuungsvereinbarung im Rahmen eines Promotionsvorhabens an der Hochschule Kempten

1) Präambel

Die vorliegende Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen der oder dem Promovierenden und den Betreuerinnen oder Betreuern inhaltlich und zeitlich transparent gestalten. Sie dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens und soll gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben in bestmöglicher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann.

2) Beteiligte

Diese Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen:

Promovierende oder Promovierender: Name, Vorname

und

Erstbetreuerin oder Erstbetreuer: Titel, Name, Vorname

und

Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer: Titel, Name, Vorname

sowie ggf.

Mentorin oder Mentor: Titel, Name, Vorname

3) Thema der Dissertation

Die oder der Promovierende erstellt eine Arbeit zu folgendem Promotionsthema:

Text eingeben

Es wird folgender Dokortitel angestrebt: Dr.-Ing.

Die Dissertation wird in folgender Sprache verfasst:

Text eingeben

4) Zeit und Arbeitsplan der Dissertation

Das Promotionsvorhaben beginnt/begann am **Datum eingeben** und soll innerhalb von **Zeitangabe** Jahren abgeschlossen werden. Der Arbeitsplan soll in regelmäßigen Abständen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer besprochen und an die Entwicklungen angepasst werden. Es werden regelmäßige Gespräche zum Fortgang der Promotion im Abstand von **Zeitangabe** Monaten (max. 6 Monate) vereinbart.

Abweichungen vom ursprünglichen Zeit- und Arbeitsplan werden zwischen der oder dem Promovierenden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer abgesprochen und in Ergänzungen zu dieser Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten.

5) Aufgaben und Pflichten der oder des Promovierenden

Die oder der Promovierende verpflichtet sich, die Betreuerin oder den Betreuer bei regelmäßigen Feedbackgesprächen (siehe Punkt 4) über den Fortgang der Promotion, z. B. in Form eines Projektberichts, zu informieren.

6) Aufgaben und Pflichten der Betreuerinnen oder Betreuer

Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer berät die Promovierende oder den Promovierenden regelmäßig auf fachlicher Ebene und unterstützt sie oder ihn bei der Erstellung des Exposés.

Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer unterstützt die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit der oder des Promovierenden und sichert die Qualität der Dissertation durch regelmäßige Feedbackgespräche.

Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein erstes Feedbackgespräch zum Promotionsfortgang mit der oder dem Promovierenden abzuhalten. Änderungen sollten schriftlich festgehalten werden.

Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer sowie ggf. die Mentorin oder der Mentor kann in Abstimmung mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer ergänzend zu den Beratungen der oder des Promovierenden hinzugezogen werden oder diese separat auf Wunsch der oder des Promovierenden vornehmen.

7) Verpflichtung und Einhaltung der Grundsätze wissenschaftlicher Praxis

Promovierende oder Promovierender und Betreuerin oder Betreuer verpflichten sich zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Promotionsvorhabens zu einer offenen und konstruktiven Zusammenarbeit.

Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer weist die Promovierende oder den Promovierenden auf die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule Kempten hin. Beide Seiten verpflichten sich, diese Richtlinie zu beachten.

8) Besonderheiten bei Promotionen im Rahmen von Forschungsprojekten

Wird die Promotion im Rahmen eines Forschungsprojekts angefertigt, kann es zu inhaltlichen Überschneidungen von Promotion und Forschungsprojekt kommen. In solchen Fällen sind ggf. zugrundeliegende Geheimhaltungsvereinbarungen sowie erlangte und sich in Vorbereitung befindende Schutzrechte zu beachten.

Im Rahmen der Promotion ist der Eigenanteil gegenüber den Projektpartnern abzugrenzen.

9) Regelungen bei Konfliktfällen

Grundsätzlich soll bei jedweden Konflikten zunächst das Gespräch zwischen Promovierender oder Promovierendem und Erstbetreuerin oder Erstbetreuer gesucht werden, um gemeinsam nach einer Lösung des Konflikts zu suchen. Darüber hinaus kann im Falle eines Konflikts die Ombudsperson der Hochschule Kempten vermittelnd unterstützen.

10) Vereinbarkeit von Familie und Promotion

Die Hochschule Kempten wurde als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit/Promotion wird besonders unterstützt. Entsprechende Fördermaßnahmen werden individuell vereinbart.

11) Arbeitsmittel

Die Betreuerinnen oder Betreuer und die oder der Promovierende verständigen sich über die zur Durchführung der Forschungsarbeit notwendigen Arbeitsmittel (z. B. Laborzugang sowie Nutzung von Messtechnik, Verbrauchsmaterial etc. auch bis zum Ende der Promotion). Die oder der Promovierende wird über mögliche einschränkende Rahmenbedingungen aufgeklärt. Hierzu wird falls zutreffend Folgendes festgehalten:

Text eingeben

Ist die oder der Promovierende nicht Mitglied der Hochschule Kempten, werden Zugänge zu den Systemen der Hochschule erst nach Vorlage des Nachweises einer Haftpflichtversicherung eingerichtet.

Allen anderen Promovierenden wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ebenfalls dringend empfohlen.

12) Änderung der Betreuungsvereinbarung

Es besteht die Möglichkeit, die Betreuungsvereinbarung in beidseitigem Einvernehmen zu ergänzen oder zu verändern. Alle Änderungen oder Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

13) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

14) Datenschutz

Die Unterzeichnenden werden hiermit informiert, dass ihre personenbezogenen Daten für organisatorische und statistische Zwecke sowie für das Controlling und Qualitätsmanagement des Promotionszentrums gemäß DSGVO gespeichert und verarbeitet werden. Die Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b (DSGVO). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, außer in anonymisierter Form an das Bayerische Landesamt für Statistik für dortige statistische Zwecke und nur solche. Die Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 lit. c (DSGVO).

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein Recht auf Auskunft, sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit. Es besteht zudem ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Ansprechpartner für Fragen ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule Kempten.

15) Ergänzende Bestimmungen

Die Betreuungsvereinbarung ist im Original beim Promotionszentrum der Hochschule Kempten einzureichen.

Diese Betreuungsvereinbarung regelt das Betreuungsverhältnis zwischen Promovierender oder Promovierendem und Betreuerinnen oder Betreuern im Hinblick auf die Promotion. Sie regelt keine personal- oder arbeitsrechtlichen Aspekte aus einem etwaigen Arbeitsverhältnis zwischen den die Betreuungsvereinbarung schließenden Personen und begründet keine einklagbaren Rechtspositionen.

16) Unterschriften

Name, Vorname
Promovierende oder Promovierender

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname
Erstbetreuerin oder Erstbetreuer

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname
Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer (optional)

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname
Mentorin oder Mentor (optional)

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname

Leitung des Promotionszentrums

Datum: Datum eingeben

Exposé der Dissertation

Exposé of the doctoral thesis

Titel der Dissertation (Arbeitstitel):

Title of the doctoral thesis (working title):

Text eingeben.

Promovierende oder Promovierender: Name, Vorname

Doctoral candidate

Erstbetreuerin oder Erstbetreuer: Titel, Name, Vorname

Supervisor

Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer: Titel, Name, Vorname

Secondary Supervisor

Promotionszentrum „Transformation und nachhaltige Entwicklung“

Doctoral Center

Beschreiben Sie den Bezug des gewünschten Themas zur inhaltlichen Ausrichtung des Promotionszentrums:

Describe the relation of the desired topic to the content orientation of the doctoral center:

Text eingeben.

Vorschlag für die Gliederung des Exposés

Proposal for the structure of the exposé

1. Einleitung / Introduction
2. Forschungsstand / State of the art
3. Forschungsfrage / Research question
4. Methodik / Methodology
5. Zeit- und Arbeitsplan / Research plan
6. Publikationsplan / Publication plan
7. Literaturverzeichnis / Bibliography

Diese Gliederung versteht sich lediglich als Vorschlag und Empfehlung.

Ein Exposé ist ein Dokument, in dem Sie zu einem frühen Zeitpunkt den wissenschaftlichen Rahmen Ihrer Dissertation eingrenzen und einen realistischen Arbeitsplan entwickeln. Da im wissenschaftlichen Betrieb sowohl die Rahmenbedingungen als auch die eigene Forschung nur begrenzt planbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass das Exposé regelmäßig anzupassen ist. Im Idealfall liefert das Exposé bereits den Grundstock für die Dissertation.

Der Umfang des Exposés sollte etwa 3 bis 5 Seiten betragen (12-Punkt-Schrift; Arial; anderthalbzeilig; zuzüglich Abbildungen).

This outline is intended only as a suggestion and recommendation.

An exposé is a document in which you define the scientific framework of your doctoral thesis at an early stage and develop a realistic work plan. Since both the framework conditions and your own research can only be planned to a limited extent in academic work, it can be assumed that the exposé must be adapted regularly. Ideally, the exposé should already provide the basis for the doctoral thesis.

The exposé should be about 3 - 5 pages long (12-point font; Arial; one and a half lines; plus illustrations).

Name, Vorname
Promovierende oder Promovierender
Doctoral candidate

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname
Erstbetreuerin oder Erstbetreuer
Supervisor

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname
Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer
Secondary Supervisor

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname
Mentorin oder Mentor (optional)
Mentor

Datum: Datum eingeben

Bitte reichen Sie das Exposé beim Promotionszentrum der Hochschule Kempten ein.

Please submit the exposé to the DoctoralCenter of the University of Applied Sciences Kempten.

Eidesstattliche Erklärung

Ich **Name, Vorname** erkläre an Eides statt, dass ich die beim **Promotionszentrum „Transformation und nachhaltige Entwicklung“ der Hochschule Kempten** zur Promotionsprüfung vorgelegte Arbeit mit dem Titel **Text eingeben** unter der Anleitung und Betreuung durch **Titel, Name, Vorname** ohne sonstige Hilfe erstellt und bei der Abfassung nur die gemäß § 7 Abs. 5 und 6 angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

- ☐ Ich habe keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht, oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.
- ☐ Ich habe die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form in keinem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt.
- ☐ Ich habe den angestrebten Doktorgrad noch nicht erworben und bin nicht in einem früheren Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig gescheitert.
- ☐ Ich habe bereits am **Datum eingeben** an der Hochschule **Text eingeben** unter Vorlage einer Dissertation mit dem Thema **Text eingeben** die Zulassung zur Promotion beantragt mit dem Ergebnis **Text eingeben** bestanden / nicht bestanden.
- ☐ Die öffentlich zugängliche Promotionsordnung der Hochschule Kempten ist mir bekannt, insbesondere habe ich die Bedeutung von § 25 (Nichtigkeit der Promotion) und § 26 (Entzug des Doktorgrades) zur Kenntnis genommen. Ich bin mir der Konsequenzen einer falschen Eidesstattlichen Erklärung bewusst.
- ☐ Ich übernehme als Autorin oder Autor beim Einsatz von IT-/KI-gestützten Schreibwerkzeugen die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit.

Mit der Aufnahme meiner personenbezogenen Daten in die Alumni-Datei bei der Hochschule Kempten bin ich ☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden.

Name, Vorname
Promovierende oder Promovierender
Doctoral candidate

Datum: Datum eingeben

Der Antrag ist unterschrieben im Original beim Promotionszentrum (Adresse) abzugeben oder kann elektronisch an die folgende Adresse eingereicht werden: promotionen@hs-kempten.de

Bestätigungsnachweis
zur erfolgreichen Absolvierung des Qualifizierungsprogramms
Confirmation certificate
for the successful completion of the qualification programme

Promovierende oder Promovierender: Name, Vorname

Doctoral candidate

Erstbetreuerin oder Erstbetreuer: Titel, Name, Vorname

Supervisor

Zweitbetreuerin oder Zweibetreuer: Titel, Name, Vorname

Secondary Supervisor

Hiermit wird der ordnungsgemäße Besuch des Qualifizierungsprogramms gemäß § 3

(1) b der Promotionsordnung bestätigt:

Proper attendance of the qualification programme according to § 3 (1) b of the Promotionsordnung (PromO) is hereby confirmed:

Betreuungsprogramm

Support programme

- ☐ Abschluss einer **Betreuungsvereinbarung**, am *Datum*
Conclusion of a supervision agreement
- ☐ Durchführung regelmäßiger **Betreuungsgespräche**
Carrying out support meetings

Hinweise:

Der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen der oder dem Promovierenden und den beiden Betreuerinnen oder Betreuern, in der wesentliche Ziele und Meilensteine des Promotionsprojekts festgehalten und zentrale Elemente der Qualifizierung aufgelistet werden, ist obligatorischer Bestandteil jedes Promotionsverfahrens. Daneben sollen mindestens halbjährliche Betreuungsgespräche zwischen der oder dem Promovierenden und den Betreuerinnen oder Betreuern geführt werden, um den Fortschritt des Promotionsvorhabens zu erörtern, die jeweils nächsten Arbeitsschritte und ggf. zu besuchende Veranstaltungen abzustimmen und den Arbeits- und Zeitplan der Promotion zu aktualisieren. Zur Vorbereitung auf das Gespräch wird von der oder dem Promovierenden ein Fortschrittsbericht erstellt. Die Durchführung der Betreuungsgespräche ist in der Betreuungsvereinbarung präzisiert.

Forschungsbegleitprogramm

Research Support Programme

- ☐ Teilnahme an Forschungskolloquien mindestens zwei Mal jährlich mit dokumentiertem Nachweis
Participation in research colloquia at least twice a year with documented evidence

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| ☐ Datum | ☐ Datum |
| ☐ Datum | ☐ Datum |
| ☐ Datum | ☐ Datum |
| ☐ Datum | ☐ Datum |

- ☐ Zweimalige Präsentation der eigenen Ergebnisse im Forschungskolloquium
Two presentations of your own results in the research colloquia

Datum und Datum

- ☐ Veröffentlichungen (peer-reviewed)
Publications (peer-reviewed)

Titel der Publikation 1: (alle Autoren; Zeitschrift inkl. Jahr und Heftnummer; Seitenzahlen)

title: (all authors; journal incl. year and issue number; page numbers):

Text eingeben

Titel der Publikation 2: (alle Autoren; Zeitschrift inkl. Jahr und Heftnummer; Seitenzahlen)

title: (all authors; journal incl. year and issue number; page numbers):

Text eingeben

Titel der Publikation n: (alle Autoren; Zeitschrift inkl. Jahr und Heftnummer; Seitenzahlen)

title: (all authors; journal incl. year and issue number; page numbers):

Text eingeben

- ☐ **Erfolgreiche Teilnahme des Seminars „Gute wissenschaftliche Praxis“ (Nachweis bitte beifügen) und Datum angeben.**

Successful participation in the seminar "Good Scientific Practice" (please enclose proof)

- ☐ **Erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei weiteren Veranstaltungen aus dem Forschungsbegleitprogramm**

Successful participation in at least two other research trainings

Titel der Veranstaltung 1, Datum: Text eingeben

title 1, date:

Titel der Veranstaltung 2, Datum: Text eingeben

title 2, date:

Titel der Veranstaltung n, Datum: Text eingeben

title n, date:

Hinweise:

Die regelmäßig stattfindenden Forschungskolloquien des Promotionszentrums sind von der oder dem Promovierenden mindestens zwei Mal jährlich zu besuchen. Dort berichten Promovierende des Promotionszentrums und optional auch in- und ausländische Gastwissenschaftler über ihre aktuelle Forschung sowie über den Fortschritt im Promotionsverfahren. Jede oder jeder Promovierende stellt die eigenen Ergebnisse über die Dauer der Promotion im Rahmen des Forschungskolloquiums mindestens zwei Mal vor. Über die aktive bzw. passive Teilnahme an den Forschungskolloquien wird ein Nachweis geführt (Liste der Teilnehmenden und Vermerk im persönlichen Qualifizierungsnachweis der oder des Promovierenden).

Zudem wird von den Promovierenden in der Regel erwartet, im Laufe der Promotionsphase die Ergebnisse ihrer eigenen Forschung in Form von Veröffentlichungen der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Im Fall einer publikationsbasierten Dissertation sind mindestens drei peer-reviewed Veröffentlichungen vorzuweisen; im Fall einer Monografie mindestens eine peer-reviewed Veröffentlichung.

Der Besuch des Seminars „Gute wissenschaftliche Praxis“ ist für alle Nachwuchswissenschaftler eines Promotionszentrums verpflichtend.

Zur Vertiefung wissenschaftlicher, insbesondere forschungsmethodischer Fähigkeiten sowie zur Förderung von Sozial-/Selbstkompetenzen besteht für die Promovierenden ein breit gefächertes Seminar- und Workshopangebot (Angebote der Hochschule Kempten und des Bayerischen Zentrums für Innovative Lehre (BayZiel¹)). Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei solcher Seminare/Workshops ist nachzuweisen.

¹ Bei Seminaren über BayZiel ist die Finanzierung im Vorfeld mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abzustimmen und sollte möglichst aus Projektmitteln erfolgen.

Vernetzungsprogramm

Networking programme

- ☐ Besuch des Auftaktseminars, am **Datum** eingeben.
Attendance at the one-day kick-off seminar
- ☐ Besuch des jährlichen **Kemptener Promovierendentags**
Regular attendance at the Kempten Doctoral Students' Day
- ☐ Besuch nationaler und internationaler **Fachtagungen und Konferenzen**
Attendance at national and international symposia and conferences

Titel der Fachtagung 1: Text eingeben
title:

Titel der Fachtagung 2: Text eingeben
title:

Titel der Fachtagung n: Text eingeben
title:

Hinweis:

Über verschiedene Netzwerke und Community-Aktivitäten wird die Vernetzung der Doktoranden innerhalb eines Promotionszentrums sowie mit kooperierenden Institutionen und Partnern gefördert. Für die neu aufgenommenen Doktoranden findet ein Auftaktseminar statt. Im Fokus der Veranstaltung stehen die Vernetzung der Promovenden sowie die Heranführung der Promovenden an das Promotionszentrum.

Einmal jährlich wird für alle Doktoranden der Kemptener Promovierendentag, u. a. mit themen- und fakultätsübergreifenden Fach- und Kurzvorträgen sowie mit Poster-Präsentationen, veranstaltet. Der Tag dient als Plattform für Präsentationen und zur Diskussion der Dissertationsthemen.

Zur Vertiefung aktueller Forschungsfragen sowie zur Vernetzung mit der internationalen Community wird den Promovierenden über das Promotionszentrum bzw. Forschungsprojekte der Besuch nationaler und internationaler Fachtagungen und Konferenzen empfohlen. Die Teilnahme setzt in der Regel die Einreichung eigener Beiträge voraus.

Lehrintegrationsprogramm

Teaching integration programme

- ☐ Übernahme von Lehrtätigkeiten
Assumption of teaching activities

Titel der Veranstaltung 1 (Art, SWS, Semester): Text eingeben
title:

Titel der Veranstaltung 2 (Art, SWS, Semester): Text eingeben
title:

Titel der Veranstaltung 3 (Art, SWS, Semester): Text eingeben
title:

Titel der Veranstaltung 4 (Art, SWS, Semester): Text eingeben
title:

Hinweis:

Für den Erfahrungserwerb in der Lehre werden die Promovierenden aktiv in den Lehrbetrieb der Hochschule Kempten eingebunden. Vorgesehen ist, dass die Promovierenden mindestens vier Lehrveranstaltungsstunden bezogen auf die Dauer der Promotion eigenverantwortlich übernommen haben. Die Lehrerfahrung kann Lehrveranstaltungen, (Labor-)Praktika, die Betreuung von Projekt- oder Abschlussarbeiten umfassen.

Name, Vorname
Promovierende oder Promovierender
Doctoral candidate

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname
Erstbetreuerin oder Erstbetreuer
Supervisor

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname
Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer
Secondary Supervisor

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname
Mentorin oder Mentor (optional)
Mentor

Datum: Datum eingeben

Titel der Dissertation

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades:

Dr.-Ing.

im Promotionszentrum „Transformation und nachhaltige Entwicklung“
der Hochschule Kempten

vorgelegt von

Vorname:

Name:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission:

Erstprüferin oder Erstprüfer:

Zweitprüferin oder Zweitprüfer:

Ggf. Dritprüferin oder Dritprüfer:

Erstgutachterin oder Erstgutachter:

Zweitgutachterin oder Zweitgutachter:

Die Dissertation wurde am Datum einfügen bei der Hochschule Kempten eingereicht und durch das Promotionszentrum angenommen.

Tag der Disputation:

Vorlage für das Gutachten im Promotionsverfahren

Name Gutachterin oder Gutachter

Adresse

Adresse

Promotionszentrum
„Transformation und nachhaltige Entwicklung“
der Hochschule Kempten
Bahnhofstraße 61
87435 Kempten

Datum

Gutachten im Promotionsverfahren

Erst-/Zweitgutachterin oder Erst-/Zweigutachter: Titel, Name, Vorname

Promovierende oder Promovierender: Name, Vorname

Titel der Dissertation: Text eingeben

1) Kurze Zusammenfassung der Arbeit und Fragestellung

(bitte max. 200 Wörter)

2) Thematische Einordnung

Aufgabe dieses Abschnitts: Einordnung des Themas der Dissertation in einen größeren Zusammenhang.

Durch diesen Abschnitt sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- (1) Zur Lösung welches übergeordneten Problems trägt die Dissertation bei?
- (2) Warum ist dieses von Bedeutung?
- (3) Welcher Teil des übergeordneten Problems soll durch die Dissertation gelöst werden?
- (4) Falls die Dissertation aus mehreren Teilen bzw. Themen besteht, gibt es eine

gemeinsame Klammer der unterschiedlichen Teile bzw. Themen? Wenn das nicht der Fall ist, können die Teile als eine Dissertation akzeptiert werden?

- (5) Entspricht der Umfang der verwendeten Literatur dem Forschungsstand?
- (6) Werden die Ergebnisse der Arbeit im Kontext der aktuellen Fachliteratur ausreichend diskutiert und interpretiert?

3) Inhalt und Beiträge der Arbeit

Aufgabe dieses Abschnittes: prägnante Beschreibung und insbesondere Bewertung der zentralen Beiträge der Dissertation.

Durch diesen Abschnitt sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- (1) Was sind die wesentlichen Ideen? (Grad der Innovation und Originalität)
- (2) Wie schwer sind die gelösten Probleme?
- (3) Sind die vorgestellten Lösungen korrekt?
- (4) Was sind die Stärken und Schwächen der vorgestellten Ideen?

Falls Gutachterin oder Gutachter gleichzeitig Betreuerin oder Betreuer ist:

- (1) Welche Ideen stammen von Ihnen als Betreuerin bzw. Betreuer und wurden von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden weiterentwickelt?
- (2) Welche Ideen wurden selbstständig von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden entwickelt?
- (3) Welche Ideen sind in gemeinsamen Überlegungen entstanden?

4) Qualität der schriftlichen Ausarbeitung

Aufgabe dieses Abschnittes: Bewertung der Angemessenheit und Qualität der schriftlichen Ausarbeitung (im Unterschied zur Qualität der vorgestellten Ideen und Lösungen).

Durch diesen Abschnitt sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- (1) Ist die gewählte Form der Dissertation dem Anspruch angemessen?
- (2) Ist die Dissertation sinnvoll strukturiert?
- (3) Wie ist die sprachliche Qualität?
 - Sind diese Textteile jeweils verständlich formuliert, übersichtlich und vollständig?
 - sprachliches Niveau der Arbeit, Rechtschreibung
 - Qualität der graphischen Darstellung (Tabellen, Graphiken, Abbildungen)
- (4) Sind Vorarbeiten, Probleme und Lösungen verständlich beschrieben?

- (5) Werden die Quellen im Fließtext korrekt zitiert und im Literaturverzeichnis vollständig angegeben?

5) Publikationen, Patentanmeldungen und Auszeichnungen

Aufgabe dieses Abschnittes: Übersicht und Bewertung der aus der Dissertation hervorgegangenen Publikationen, Patentanmeldungen und Auszeichnungen. Durch diesen Abschnitt sollen für jede Publikation, Patentanmeldung und Auszeichnung die folgenden Fragen beantwortet werden:

- (1) In welchem Publikationsorgan wurde publiziert bzw. wer hat das Patent angemeldet bzw. durch wen erfolgte die Auszeichnung?
- (2) Nur bei Publikationen und Patenten: welchen Status hat die Publikation bzw. das Patent (eingereicht, angenommen, erschienen bzw. angemeldet, erteilt)?

Nur bei Publikationen und Auszeichnung:

- (1) Was ist die Bedeutung des Publikationsorgans bzw. der Auszeichnung (z. B. Impactfaktor oder relative Bedeutung für ein bestimmtes Fach bzw. eine bestimmte Fachrichtung)?

Falls Gutachterin oder Gutachter gleichzeitig Betreuerin oder Betreuer ist:

- (1) Wenn in der Dissertation Manuskripte mit mehreren Autoren verwendet wurden, muss schriftlich bestätigt werden, dass Angaben über den inhaltlichen Anteil der Doktorandin bzw. der Doktorandin an den Manuskripten glaubhaft sind ([§7 \(3\) PromO](#), siehe auch [Anlage 7](#)).

Gutachten ohne diese Bestätigung werden zur Überarbeitung zurückgeschickt.

6) Rahmenbedingungen (nur Betreuerin bzw. Betreuer)

Aufgabe dieses Abschnittes: Vermitteln einer Übersicht über die Rahmenbedingungen der Arbeiten an der Promotionsschrift. Durch diesen Abschnitt sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- (1) Wie lange hat die Doktorandin bzw. der Doktorand an der Dissertation gearbeitet?
- (2) Gab es persönliche Umstände (z. B. Schwangerschaft, längere Krankheit) die bei der Bewertung der Dauer der Arbeiten an der Dissertation berücksichtigt werden sollten?
- (3) Gab es andere Probleme, die sich negativ auf die Arbeiten an der Dissertation ausgewirkt haben und die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden nicht zu verantworten waren?

7) Zusammenfassende Bewertung

Aufgabe dieses Abschnittes: Gewichtung der bisherigen Ausführungen und Begründung der abschließenden Empfehlung und des Notenvorschlags.

7.1 Fazit

Es soll eine abschließende Aussage getroffen werden, ob die Dissertation wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit der Verfasserin bzw. des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegt. Bei einem positiven Votum ist die Dissertation mit einer Note zu bewerten.

7.2 Korrekturwünsche mit Wiedervorlage der Dissertation

Bei Ablehnung der Dissertation können hier notwendige Inhaltliche Korrekturen beschrieben werden. Die Dissertation wird zur einmaligen Umarbeitung zurückgegeben und anschließend zur erneuten Begutachtung vorgelegt.

7.3 Korrekturwünsche vor Druck (ohne Wiedervorlage der Dissertation)

Kleine formale Korrekturen (Tippfehler, Rechtschreibfehler, kleine Nachbesserungen an den Referenzen), deren erfolgreiche Korrektur durch die Unterschrift der Betreuerin oder des Betreuers vor der Veröffentlichung der Dissertation bestätigt wird.

7.4 Benotung:

Die Arbeit wird bewertet mit:

- ☐ summa cum laude = ausgezeichnet (1*)
- ☐ magna cum laude = sehr gut (1)
- ☐ cum laude = gut (2)
- ☐ rite = befriedigend (3)
- ☐ insufficenter = ungenügend (4)

Hinweise:

- (1) Die Note „ausgezeichnet“ sollte im langfristigen Durchschnitt für maximal 10% aller Promotionen vorgeschlagen werden.
- (2) Vorschläge für die Noten „ausgezeichnet“ und „ungenügend“ erfordern eine besonders sorgfältige Begründung.

Titel, Name, Vorname
Gutachterin oder Gutachter

Datum: Datum eingeben

Anlage 7

Erklärung der bzw. des Promovierenden zum Eigenanteil an den im Rahmen von publikationsbasierten Dissertationen eingebundenen Publikationen und Bestätigung der Mitautorinnen bzw. Mitautoren gem. § 7 Abs. 3 Promotionsordnung (PromO) der Hochschule Kempten

Declaration by the doctoral candidate on the personal contribution to the publications made in the context of publication-based doctoral thesis and confirmation of the co-authors in accordance with § 7 Abs. 3 Promotionsordnung (PromO)

Promovierende oder Promovierender: Name, Vorname
doctoral candidate

Titel der Publikation: (alle Autorinnen oder Autoren; Zeitschrift inkl. Jahr und Heftnummer; Seitenzahlen):

Publication title: (all authors; journal incl. year and issue number; page numbers):

Text eingeben

z. B. e.g.	Prozentangabe Percentage	Auflistung des Eigenanteils Listing of own contribution
Gesamtidee der Studie General idea of the study		
Konzepterstellung Concept creation		
Durchführung Execution		
Analyse Analysis		
Verfassung des Manuskripts Manuscript writing		
...		

Name, Vorname
Promovierende oder Promovierender
Doctoral candidate

Datum: Datum eingeben

Erklärung Mitautor:
Statement Co-author:

Als Mitautorin bzw. Mitautor bestätige ich die oben genannte Erklärung zum Eigenanteil. Ich bin damit einverstanden, dass die Publikation im oben genannten Promotionsverfahren im Rahmen der Dissertation verwendet wird.

As co-author, I confirm the above declaration regarding my own contribution. I agree that the publication may be used in the above-mentioned promotion procedure as part of the doctoral thesis.

Titel, Name, Vorname
Mitautorin oder Mitautor 1 Co-author 1

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname
Mitautorin oder Mitautor 2 Co-author 2

Datum: Datum eingeben

Name, Vorname
Mitautorin oder Mitautor 3 Co-author 3

Datum: Datum eingeben

Titel, Name, Vorname
Mitautorin oder Mitautor 4 Co-author 4

Datum: Datum eingeben

Hinweis: Statt der Unterzeichnung der Erklärung im Original ist alternativ auch eine entsprechende Bestätigung in eingescannter Form möglich.

Note: Instead of signing the declaration in the original, a corresponding confirmation in scanned form is also possible as an alternative.

Entwurf der Promotionsurkunde für Dr.-Ing.

PROMOTIONSZENTRUM		 Hochschule Kempten University of Applied Sciences
Promotionsurkunde		
Die Hochschule Kempten verleiht		
Herrn/Frau		
<i>Vorname Name</i>		
geboren am TT.MM.JJJJ in Ort		
aufgrund des erfolgreichen ordentlichen		
<i>Promotionsverfahrens</i>		
betreut durch Prof. Dr. Max Mustermann,		
den akademischen Grad		
<i>Doktorin oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)</i>		
mit dem Prädikat Prädikat		
Kempten, TT.MM.JJJJ		
Die Präsidentin oder der Präsident	Die Leitung des Promotionszentrums	
..... Prof. Dr. Vorname Name	 Prof. Dr. Vorname Name	